



Sächsischer
Landesbauernverband e. V.

Sächsischer Landesbauernverband e. V. · Wolfshügelstraße 22 · 01324 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Abteilung 3
Frau Anita Domschke
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

2012-01-25

Vorstellungen des SLB zu den Agrarumweltmaßnahmen der zukünftigen Agrarförderperiode 2014-2020

Sehr geehrte Frau Domschke,

der Sächsische Landesbauernverband e.V. (SLB) hat in den vergangenen Wochen einen intensiven Dialog mit den Landwirten zur weiteren Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in der neuen Agrarförderperiode 2014-2020 geführt. Grundlagen waren hierbei die Erfahrungen der Landwirte, die sie mit den Maßnahmen in der gegenwärtigen Förderperiode gemacht haben. Im Folgenden finden Sie die Überlegungen des SLB zur weiteren Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen:

1. Allgemeine Überlegungen zu den zukünftigen AUM

- Schaffung eines problemlosen Übergangs von den AUM der gegenwärtigen Förderperioden (RL AuW/2007 und NE/2007) in die neuen AUM der Förderperiode 2014-2020
- in besonderen eindeutig definierten Fällen sollte ein sanktionsloser Ausstieg aus den AUM möglich sein (z.B. bei Straßenbau, Hochwasser, Trockenheit, Pachtvertragsauflösung infolge kurzfristigen Flächenabgangs)
- keine Einschränkungen bei den AUM in Form von Gebietskulissen
- Differenzierungen bei den Verpflichtungszeiträumen (1-5 Jahre sollten möglich sein, keine starren Vorgaben zu den Verpflichtungszeiträumen)
- Flächenerweiterungen in den AUM sollten nicht auf 50 % begrenzt werden, sondern unbegrenzt möglich sein
- Leguminosenanbau sollte im Bereich Ackerbau direkt gefördert werden
- Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (z.B. Möglichkeit der regionalen Differenzierung bei Schnittzeitpunkten entsprechend der phänologischen Entwicklung oder in einem Zeitfenster)
- bessere Abstimmung zwischen Landwirtschaftsbehörde (LfULG-Außenstellen) und LfULG Sachgebiet 3 (SG 3-Naturschutz: Kamenz, Mockrehna, Zwickau) im Hinblick auf die erforderliche Fachstellungnahme → Vereinfachung der Antragstellung
- Kombination der Teilnahme an AUM und Förderung durch das Bodenbrüterprogramm sollte möglich sein

- für Schäden durch Zugvögel sollte eine Entschädigung erfolgen
- die Teilbetriebsumstellung analog der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Art. 2 f) i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird gefordert, d.h. klar und deutliche abgrenzbare Produktionsverfahren z.B. GL + Mutterkuhhaltung (GL-Abgrenzung durch digitale Bilder, Mutterkuh durch Ohrmarken identifizierbar, Schweinehaltung im Betrieb in Musterdorf (- Wer, Was gehört wo hin-))
- zügige und einfache Kontrollabläufe
- Bürokratieabbau
- eine Beantragung von Flächen unter 0,30 ha für AUM sollte möglich sein
- ein offener Wettbewerb von AUM (Ausschreibungsverfahren) wird als wenig ziel führend angesehen, da hier zu befürchten ist, dass bei der Auswahl des Bewerbers insbesondere finanzielle und weniger fachliche und produktionsökonomische Aspekte im Vordergrund stehen werden

2. Spezifische Überlegungen zu einzelnen AUM-Schwerpunkten

Bereich S – Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung

- auf S1-, S2-, S5- und S6-Flächen sollte eine Beweidung mit anderen Tieren wie Rinder, Pferden möglich sein
- Der Aufwuchs von Zwischenfrüchten (S1) im Herbst könnte als Substratgewinnung für Biogasanlagen genutzt werden
- Rotation der S3-Fläche sollte möglich sein → Keine Bindung für 5 Jahre auf ein und derselben Fläche
- S3-Flächen sollten keine Mindestanforderung, hinsichtlich Bodenbedeckungsgrad nach der Bodenbearbeitung als Parameter erhalten, dies wäre nicht praktikabel
- zu S4-biotechnische Maßnahmen (Verwirrung, Anwendung von Pheromonen; Anwendung von Granuloseviren) gibt es folgende Vorschläge ab 2014:
 - 1) Erweiterung Biotechnischer Maßnahmen: Ziel ,Reduzierung von PSM-Maßnahmen
 - Anwendung Pheromone
 - Einsatz Granuloseviren
 - Einsatz Nematoden
 - Fangen von Mäusen mit Fallen
 - 2) Reduzierung des Herbizideinsatzes um 50% durch Einführung mechanischer Bodenbearbeitung und gleichzeitiger Einsatz einer Punktspritze mit Herbiziden auf dem Baumstreifen (dadurch Ertragsdepressionen und Mehraufwand)
 - 3) Förderung der Biodiversität durch Einbringen von Blühstreifen in Obstanlagen(Gesamtschlag muss gefördert werden und ein prozentualer Anteil des Schlages muss mit Blühstreifen besetzt sein – 5%) in Verbindung mit Einbringen von Nützlingen (Nisthilfen, Insektenhotels...)
 - 4) Begrünung auf Ackerflächen
- Randstreifen bei Erdbeeren
- Schutz vor Bodenerosion und Auswaschung von Nährstoffen durch ganzjährige Begrünung der Fahrgassen im Baumobst.
- eine Anlage einer Kurzumtriebsplantage als Streifenanlage auf S5-Flächen zum Erosionsschutz sollte ermöglicht werden

- der Mindestflächenanteil von 5% der Ackerfläche für S6-Flächen ist ausreichend
- großkörnige Leguminosen sollten in die Nutzungscodeliste für die S6-Maßnahme mit aufgenommen werden

Bereich A - naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

- für den Bereich A muss eine Kalkung auf allen Flächen ermöglicht werden
- für A1-Flächen sollte eine jährliche Entscheidungsmöglichkeit gegeben sein
- bei A2-Flächen ist der Bearbeitungszeitraum variabel in Abhängigkeit von der Region bzw. Höhenlage festzulegen
- die A3-Teilmaßnahmen der Selbstbegrünung sind schwer realisierbar, da Unkräuter und Ungräser schwer einzudämmen sind → ein Umbruch, Mulchen oder Mähen in Abstimmung mit UNB/ LfULG SG3 sollte ermöglicht werden
- der Fördersatz der A4-Maßnahme ist, gemessen am Aufwand für den Landwirt, zu gering
- die A4-Maßnahme ist völlig unpraktikabel

Bereich G – extensive und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

- bei der G1-Maßnahme ist der GV-Besatz je ha Hauptfutterfläche in einzelnen Betrieben problematisch
- die Beräumung des Erntegutes der G3a-Flächen bis 31.07. hat in den letzten Jahren vereinzelt zu Problemen geführt
- Nutzungsmöglichkeiten bei der 1. Schnittnutzung ab 15.07. der G3b-Flächen sind fraglich
- G2-Maßnahme ist völlig unpraktikabel
- G3a-Maßnahme ist praktikabel und sollte fortgesetzt werden
- für G3- und G9-Flächen sollte in Absprache mit der UNB/ LfULG SG3 die Herausnahme der Flächen aus der Schnittnutzung möglich sein
- die 1. Nutzung bei G3a-Flächen sollte sich an phänologischen Zeitpunkten orientieren
- der Schnittzeitpunkt 15.07. bei G3b-Flächen ist zu spät, dass Futter ist kaum noch zu verwerten
- G4- und G5-Maßnahme sind völlig unpraktikabel
- Vereinfachungen und Flexibilisierungen beim Weideplan sind nötig, da die Aufstellung bzw. das Planen vor Beginn der Weidesaison sehr kompliziert und kaum detailliert möglich ist, kurzfristige Anpassungen müssen möglich sein
- die Möglichkeit der Zusammenlegung von G6- und G7-Maßnahmen mit der Erhöhung der Förderbeiträge auf das Niveau der G7-Fördersätze sollte geprüft werden

Bereich Ö – ökologischer Landbau

- für den Ökologischen Landbau werden mehr Kombinationsmöglichkeiten von Agrarumweltmaßnahmen gewünscht
- ein sanktionsloser Umstieg sollte bei der Maßnahme G1 in Ö2 möglich sein; in den letzten Jahren wird geschätzt, dass sehr viele Betriebe wegen möglicher Sanktionen nicht umgestiegen sind

Richtlinie NE/2007

- die Bereiche der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftungs- und Ackerlandbewirtschaftungsmaßnahmen der RL NE/2007 sind sehr detailliert aufgeschlüsselt, welche sich in der RL AuW/2007 wieder finden
- zur Biotoppflege könnte ein Maßnahmenbereich im neuem Förderprogramm integriert werden
- bei der Biotoppflege sollte die Bewirtschaftung nicht nur von Hand erfolgen können

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen bei der Ausgestaltung der neuen Agrarumweltmaßnahmen für die Agrarförderperiode 2014-2020 aufgreifen könnten. Gern stehen wir auch für den Fachdialog zur Umsetzung der Maßnahmen in einer entsprechenden Förderrichtlinie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Hilger